

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

A. Problem und Ziel

Mit Beschluss vom 9. November 2004 (1 BvR 684/98) hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die §§ 40, 40a Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) insoweit für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes erklärt, als danach keine Versorgungsleistung für den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen ist, der nach dem gewaltsamen Tode des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt. Weiterhin wurde entschieden, dass der Gesetzgeber bis zum 31. März 2006 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen hat.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 20. Juli 2005 (B 9a/9 V 6/04) entschieden, dass für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht nur die Beschädigtengrundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage, sondern in verfassungskonformer Auslegung des § 84a BVG auch die Alterszulage nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG in voller Höhe zu gewähren ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 21. November 2001 über Regelungen zu den Dienstbeschädigungsteilrenten aus den vier Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Darin hat das Gericht die Vorschriften des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) über den Wegfall dieser Renten beim Zusammentreffen mit anderen Leistungen bei den Angehörigen der vier ehemaligen Sonderversorgungssysteme einschließlich der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit der DDR, für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, den Verfassungsverstoß durch eine Neuregelung zu beseitigen.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erfordert eine Korrektur des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet und des AAÜG.

Zur Höhe des Ausgleichs für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet bestehende Rechtsauffassungen des Bundessozialgerichts im Urteil vom 7. Juli 2005 (B 4 RA 58/04) würden zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Erhöhungen dieses Dienstbeschädigungsausgleichs führen; dies bedarf einer gesetzlichen Klarstellung.

B. Lösung

Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts durch entsprechende Änderung der einschlägigen Gesetze.

Im Einzelnen sind dazu folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ergänzung der Hinterbliebenenversorgungsregelungen in denjenigen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts, in denen eine Fallkonstellation, wie sie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde lag, heute noch denkbar ist; dies sind neben dem Opferentschädigungsgesetz das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz sowie das Infektionsschutzgesetz. Ausgeschlossen werden konnten dagegen von vornherein diejenigen Gesetze des Sozialen Entschädigungsrechts, deren Tatbestände soweit in der Vergangenheit liegen, dass aktuell vergleichbare Fallkonstellationen nicht mehr auftreten können.
- Neufassung des § 84a BVG und Erweiterung der Regelung des Satzes 3 auch auf den Alterserhöhungsbetrag zur Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG.
- Erstreckung des seit 1. Januar 1997 geltenden Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (DbAG) auf die Zeit vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1996.
- Einbeziehung der Angehörigen des Sonderversorgungssystems für die Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in den Geltungsbereich des DbAG rückwirkend ab 1. August 1991 und für die Zukunft. Soweit der Gesetzentwurf Leistungen (einmalige Nachzahlungen) für die Vergangenheit vorsieht, werden die Personen begünstigt, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind.
- Die Höhe des Dienstbeschädigungsausgleichs wird durch eine Ergänzung des § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet klar festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils wird in der Praxis nur wenige Einzelfälle betreffen und daher keine nennenswerten Folgekosten auslösen.

Die sich aus der Erweiterung der Regelung des § 84a Satz 3 BVG auch auf den Alterserhöhungsbetrag zur Grundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG ergebenden Mehrausgaben – bezogen auf das Haushaltsjahr 2005 – dürften bei ca. 0,63 Mio. Euro liegen. Infolge der notwendigen Rückwirkung ab dem 1. Januar 1999 käme ein einmaliger Betrag in Höhe von ca. 3,8 Mio. Euro hinzu.

Für die Folgejahre ist mit folgenden Mehrausgaben in Mio. Euro zu rechnen: 2006: 0,57 Mio. Euro, 2007: 0,51 Mio. Euro, 2008: 0,46 Mio. Euro.

Die sich aus den Änderungen im Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet ergebenden Mehrausgaben sind wie folgt zu kalkulieren:

a) Für den Bund

Nachzahlungen für die Sonderversorgungssysteme der Nationalen Volksarmee, der Zollverwaltung,

des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/
Amt für nationale Sicherheit (MfS/AfNS)
(davon für MfS/AfNS: 335 000 Euro) 735 000 Euro

Jährliche Mehraufwendungen ab dem 1. März 2002
für das Sonderversorgungssystem MfS/AfNS
(ohne Dynamisierung) 540 000 Euro

b) Für die neuen Länder

Nachzahlungen für das Sonderversorgungssystem
Deutsche Volkspolizei, Feuerwehr, Strafvollzug 250 000 Euro.

Durch die Klarstellung in § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet entstehen keine Mehrkosten für Bund und Länder.

Ohne diese Regelung wäre dagegen mit Mehrkosten von rund 1,3 Mio. Euro jährlich sowie Nachzahlungen von bis zu 5,5 Mio. Euro zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Der entstehende Vollzugsaufwand für die Länderverwaltungen ist geringfügig und nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Von den vorgesehenen Gesetzesänderungen dürften keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen ausgehen, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

F. Relevanzprüfung

Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung ergeben sich keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 23. Februar 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen
Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von
Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

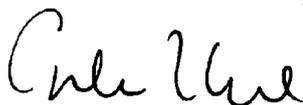
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Der Bundesrat hat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 11 der Bundestagsdrucksache 16/444.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 9 Abs. 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 9 Abs. 2 ist das Wort „tritt“ durch die Wörter „bis 5 treten“ zu ersetzen.

Begründung

Mit den Artikeln 2 bis 5 wird in Ausführung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Versorgungsanspruch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung des gemeinsamen Kindes bzw. der gemeinsamen Kinder ausüben, während der ersten drei Lebensjahre eines Kindes im Opferentschädigungsgesetz sowie, weil es in diesen Bereichen vergleichbare Fälle geben kann, im Soldatenversorgungsgesetz, im Zivildienstgesetz und im Infektionsschutzgesetz etabliert.

Wegen dieser Vergleichbarkeit ist es unter Beachtung des Gleichheitssatzes geboten, die Regelungen der Artikel 3 bis 5 ebenfalls zum 1. November 1994 in Kraft zu setzen. In den nicht bestandskräftigen Fällen nach den Artikeln 2 bis 5 können die Berechtigten noch rückwirkend für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes Anspruch auf Versorgungsleistungen beanspruchen. In den Fällen vorliegender bestandskräftiger Entscheidungen ist bei Neufeststellungen die vierjährige Verjährungsregelung des § 44 Abs. 4 des SGB X zu beachten. Von der Neuregelung sind nur Einzelfälle betroffen, so dass mit keinen erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten, zu rechnen ist.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, möglichst zeitnah ein Konzept zur Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur vorzule-

gen, damit sich die Gerechtigkeitslücke zwischen Verfolgten und Verfolgern zu Ungunsten der Opfer nicht weiter vergrößert.

Bei den Opfern des SED-Regimes handelt es sich um eine Opfergruppe, die im Gegensatz zu anderen Opfergruppen bis zum heutigen Tag keine ausreichende Anerkennung erhält.

Angesichts der Schwere der erlittenen Verfolgungsmaßnahmen bleiben die bisherigen Regelungen unzureichend. Die Gesellschaft bleibt weiterhin verpflichtet, sich solidarisch gegenüber den Menschen zu verhalten, die unter dem SED-Regime gelitten haben. Es muss Anliegen der Demokratie sein, den Einsatz und das Handeln dieser Menschen für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung unter den Bedingungen einer Diktatur angemessen und sichtbar zu würdigen.

Als mögliche Maßnahmen, mit denen die Situation der SED-Opfer verbessert werden kann, sind im Koalitionsvertrag bereits einige benannt, u. a. die Einführung einer Opferpension, die Einrichtung eines effektiven Verfahrens zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden oder die Aufstockung der Mittel für die Häftlingshilfestiftung.

Insbesondere die Gewährung einer Opferpension führt die wesentlichen heute noch bestehenden Probleme bei der Bewältigung des vom SED-Regime geschaffenen Unrechts einer befriedigenden Lösung für die am schwersten betroffenen Opfer politischer Verfolgung zu. Dadurch würde die gesellschaftliche Bedeutung des mutigen Einsatzes für eine rechtsstaatliche und freiheitliche Ordnung beispielgebend für die heutige Demokratie im wiedervereinigten Deutschland herausgestellt werden.

In diesem Sinne sollte die im Koalitionsvertrag angekündigte Unterstützung für Opfer der SED-Diktatur schnellstmöglich mit Leben erfüllt werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu den Beschlüssen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Dem Anliegen des Bundesrates kann in der Sache gefolgt werden.

Die vom Bundesrat gewünschte Änderung ist in der vorliegenden Form rechtstechnisch nicht umsetzbar. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. November 1994 ist in der „reinen Form“ der Inkrafttretensvorschrift (Artikel 9) nicht möglich, da den entsprechenden Gesetzen Fassungen zu Grunde liegen, die nach der beabsichtigten Rückwirkung datieren (Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002, Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005, Infektionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000). Nur jeweils bis zu diesen Zeitpunkten könnte die beabsichtigte Rückwirkung in Form der Inkrafttretensvorschrift erfolgen.

Mit dem Beschluss wird vom Bundesrat das Ziel verfolgt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regelungen in den Artikeln 3 bis 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich von Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet ebenso wie die Änderung des Opferentschädigungsgesetzes in Artikel 2 rückwirkend zum 1. November 1994 in Kraft gesetzt werden.

Die Bundesregierung hat zwar auf eine solche Rückwirkungsregelung verzichtet, weil bisher keine entsprechenden Fälle im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes bekannt geworden sind. Es kann jedoch durchaus einzelne Fälle gegeben haben, die nur deshalb nicht bekannt geworden sind, weil die Betroffenen angesichts der bestehenden Rechtslage bisher keinen Antrag gestellt haben, oder durchaus auch, weil ein eventuell gestellter Antrag mit Hinweis auf das geltende Recht zurückgewiesen wurde.

Angesichts solcher möglichen Einzelfälle sollte daher nicht gewartet werden, bis das Bundesverfassungsgericht wiederum nach Jahren eine gleichlautende Entscheidung trifft, wie sie der in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des Opferentschädigungsgesetzes zu Grunde liegt. Dem Petitum des Bundesrates sollte daher aus Sicht der Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch Einfügen entsprechender materiell-rechtlicher Übergangsregelungen gefolgt werden.

Zu Nummer 2

Im Hinblick auf die vom Bundesrat gefasste EntschlieÙung versichert die Bundesregierung, dass sie unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf gewillt ist, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, gemeinsam mit den Koalitionsfraktionen möglichst zeitnah ein tragfähiges Konzept zur weiteren Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur zu erarbeiten.

